

Gesetz über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung (MtBG)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 37, 38 und 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz gilt für die Mittelschulen und für Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe, soweit sie nicht der Berufsbildungsgesetzgebung²⁾ unterstellt sind.

²⁾ Die Organisation der Berufsfachschule Wirtschaft sowie die Rechte und Pflichten ihrer Lehrenden und Lernenden in Bezug auf die Schule richten sich nach diesem Gesetz. Für den Inhalt der Ausbildung ist die Berufsbildungsgesetzgebung massgebend.

¹⁾ [bGS 111.11](#)

²⁾ insbesondere Bundesgesetz über die Berufsbildung [SR 412.10](#) und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung [bGS 414.11](#)

³ Weiter regelt dieses Gesetz den Zugang von Lernenden und Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu ausserkantonalen Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Bildung in den Mittelschulen und auf der Tertiärstufe.

² Die Mittelschule vermittelt eine umfassende Allgemein- und Persönlichkeitsbildung als Vorbereitung auf eine Ausbildung an einer Schule der Tertiärstufe.

³ Die Universität vermittelt eine wissenschaftliche Bildung und bereitet auf die Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen vor. Die weiteren Schulen der Tertiärstufe setzen anwendungsorientierte Schwerpunkte und bereiten auf spezifische Berufe oder qualifizierte Aufgaben vor.

II. Begriffe

Art. 3 Ausbildungsstufen

¹ Mittelschulen sind allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II, schliessen an die Volksschule an und führen zu einem vom Kanton Appenzell Ausserrhoden oder vom Bund anerkannten Ausbildungsabschluss.

² Tertiärstufe bezeichnet diejenige Ausbildungsstufe, die an die Sekundarstufe II anschliesst. Dazu gehören insbesondere Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen.

Art. 4 Ausbildungsangebote

¹ Die gymnasialen Bildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 8. Schuljahr, dauern vier Jahre, schliessen mit der gymnasialen Maturität ab und bereiten insbesondere auf ein Studium an einer Universität oder technischen Hochschule vor.

² Fachmittelschulbildungsgänge beginnen in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr, dauern drei Jahre, schliessen mit dem Fachmittelschulabschluss ab und bereiten auf Ausbildungen an Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor. Anschliessend kann in einem vierten Ausbildungsjahr fakultativ die Fachmaturität erworben werden.

³ Die Berufsfachschule Wirtschaft beginnt in der Regel nach dem vollendeten 9. Schuljahr, bereitet auf den kaufmännischen Beruf vor, vermittelt nebst den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung und schliesst mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und der Berufsmaturität ab.

2. Abschnitt: Ausserkantonale und private Bildungseinrichtungen

Art. 5 Trägerschaft von ausserkantonalen Bildungseinrichtungen

¹ Der Kanton kann Träger von ausserkantonalen Mittelschulen oder Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe sein.

Art. 6 Zugang zu ausserkantonalen Bildungseinrichtungen

¹ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über den Zugang von Lernenden oder Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu ausserkantonalen Mittelschulen oder Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe abschliessen.

Art. 7 Anerkennung von Ausbildungen privater Bildungseinrichtungen

¹ Der Regierungsrat kann Maturitätsausweise oder Diplome privater Mittelschulen anerkennen, wenn diese die Vorgaben der Anerkennungsbestimmungen und die Rahmenlehrpläne der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beziehungsweise des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie erfüllen und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen denjenigen der öffentlichen Mittelschulabteilungen entsprechen. Die Anerkennung setzt eine Genehmigung der Lehrpläne und Prüfungsordnungen voraus.

² Die Anerkennung von Studiengängen und Ausbildungsabschlüssen von Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe richtet sich nach dem Bundesrecht¹⁾.

¹⁾ insbesondere Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich, SR. NR EINFÜGEN, SOBALD BEKANNT

3. Abschnitt: Kantonale Mittelschule

I. Trägerschaft und Infrastruktur

Art. 8 Trägerschaft

¹ Der Kanton führt in Trogen eine Mittelschule.

Art. 9 Infrastruktur

¹ Der Kanton stellt der kantonalen Mittelschule die notwendigen und geeigneten Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen für einen zeitgemässen und stufengerechten Unterricht zur Verfügung.

² Soweit Räumlichkeiten und Einrichtungen für den Schulbetrieb nicht benötigt werden, können sie Dritten gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung gestellt werden.

II. Leistungsangebot

Art. 10

¹ An der kantonalen Mittelschule wird ein Gymnasium mit Maturität mit je zweijähriger Grund- und Schwerpunktausbildung (9.-12. Schuljahr) geführt.

² Die kantonale Mittelschule kann zusätzlich insbesondere anbieten:

- a) Berufsfachschule Wirtschaft mit Berufsmaturität (10.-13. Schuljahr);
- b) Fachmittelschule mit Fachmaturität (10.-13. Schuljahr);
- c) Untergymnasium;
- d) Sekundarstufe I (7.-9. Schuljahr) gemäss Vereinbarung mit einer oder mehrerer Gemeinden;
- e) Angebote für Lernende mit besonderen Bedürfnissen und Begabungen auf der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II;
- f) Wohnunterkünfte für Lernende;
- g) Mensa.

³ Der Regierungsrat genehmigt die zusätzlichen Angebote nach Abs. 2 oder hebt diese auf. Bei Angeboten nach Abs. 2 lit. d) bis g) legt er den Kostendeckungsgrad fest.

⁴ Der Betrieb der kantonalen Mittelschule orientiert sich an einem Tagesschulmodell.

III. Führung und Organisation

Art. 11 Schulleitung

¹ Die Schulleitung besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und weiteren Mitgliedern. Sie ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule sowie für die Qualitätssicherung verantwortlich.

² Die Rektorin oder der Rektor leitet die kantonale Mittelschule und vertritt diese nach aussen.

Art. 12 Schulkonferenz

¹ Die Schulleitung, die Lehrenden und die weiteren Mitarbeitenden bilden unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors die Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz dient dem Informations- und Meinungs austausch. Sie behandelt Themen, die ihr von der Schulleitung zugewiesen oder von Mitgliedern der Schulkonferenz schriftlich beantragt werden.

³ Die Schulkonferenz ist vor Erlass oder Revision der Schullehrpläne oder des Schulreglements und vor der Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Schulleitungsmitglieder anzuhören.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann weitere Rechte einräumen und Pflichten auferlegen.

IV. Lernende

Art. 13 Aufnahme

¹ Die Aufnahme an die kantonale Mittelschule setzt insbesondere den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden voraus.

² In einem Aufnahmeverfahren werden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Die Beurteilung durch die vorher besuchte Schule ist angemessen zu berücksichtigen.

³ Lernende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons können an die kantonale Mittelschule aufgenommen werden, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen, die Finanzierung des Schulgeldes sichergestellt ist und Aufnahmekapazitäten vorhanden sind. Vorbehalten ist die Aufnahme aufgrund von Interkantonalen Vereinbarungen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren. Er kann die Kompetenz delegieren.

Art. 14 Vorzeitiger freiwilliger Austritt

¹ Der vorzeitige freiwillige Austritt aus der kantonalen Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung der Eltern beziehungsweise der oder des volljährigen Lernenden.

² Es besteht Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch.

Art. 15 Übertritt aus einer anderen Schule

¹ Der Übertritt aus einer Mittelschule mit eidgenössisch oder kantonal anerkanntem Abschluss in die entsprechende Abteilung der kantonalen Mittelschule ist möglich.

² Der Übertritt erfolgt ohne Aufnahmeprüfung, sofern die Leistungen als genügend und das Verhalten durch die Lehrenden der zuletzt besuchten Schule mindestens als befriedigend beurteilt werden.

Art. 16 Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Promotion

¹ Die Leistungen der Lernenden werden regelmässig beurteilt. Ergänzend kann das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt werden.

² Die Beurteilung erfolgt transparent und nachvollziehbar.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Promotion. Er kann die Kompetenz delegieren.

Art. 17 Ausbildungsabschluss

¹ Ausbildungsgänge der kantonalen Mittelschule werden mit Prüfungen abgeschlossen. Bestandteil können auch Schlussarbeiten sein. Die Lernenden erhalten nach bestandener Abschlussprüfung ein Abschlusszeugnis.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Ausbildungsabschluss. Er kann die Kompetenz delegieren.

Art. 18 Pflichten

¹ Die Lernenden sind verpflichtet, die obligatorischen Fächer, Lektionen und Schulanlässe zu besuchen.

² Die Lernenden tragen angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft.

³ Die Teilnahme an Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans im Zusammenhang mit dem Unterricht kann für obligatorisch erklärt werden.

⁴ Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht oder einer obligatorischen Veranstaltung dispensiert werden.

Art. 19 Freifächer

¹ Den Lernenden steht ein angemessenes Angebot an Freifächern zur Verfügung.

² Die Lernenden sind verpflichtet, die von ihnen gewählten Freifächer zu besuchen.

Art. 20 Gastschülerinnen und Gastschüler

¹ Eine Gastschülerin oder ein Gastschüler kann für höchstens zwölf Monate zum Unterricht in einem Mittelschulbildungsgang zugelassen werden.

² Die Bestimmungen über die Promotion gelten für Gastschülerinnen und –schüler nicht. Darüber hinaus sind sie den anderen Lernenden in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

³ Es kann eine Bestätigung über den Schulbesuch und über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

Art. 21 Mitwirkung

¹ Die Lernenden können der Schulleitung Anfragen, Anregungen und Beanstandungen in Angelegenheiten der Schule einreichen. Die Schulleitung hat die Pflicht, diese inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

Art. 22 Vereinigungen der Lernenden

¹ Lernende können Vereinigungen bilden.

² Solchen kann auf Antrag hin Einsitz in die Schulkonferenz bewilligt werden.

Art. 23 Weitere Pflichten

¹ Die Lernenden sind zur Einhaltung des Schulreglements verpflichtet und befolgen die Anordnungen von Lehrenden und Schulleitung.

V. Lehrende

Art. 24 Qualifikation

¹ Lehrende verfügen über eine abgeschlossene stufengerechte Ausbildung und charakterliche Eigenschaften, die sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags befähigen.

² Lehrende gestalten einen Unterricht, welcher fachlich, methodisch und didaktisch den Erfordernissen der Bildungsziele, den Rahmenlehrplänen und den Lernprozessen entspricht.

Art. 25 Inhalt des Berufsauftrags

¹ Die Hauptaufgaben der Lehrenden sind

- a) Lehren und Unterrichten;
- b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- c) Gemeinschaftsarbeit Schule;
- d) Fort- und Weiterbildung.

Art. 26 Netto-Gesamtarbeitszeit und deren Verteilung

¹ Die Netto-Gesamtarbeitszeit richtet sich nach der Personalgesetzgebung.¹⁾

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf die Hauptaufgaben gemäss Art. 25. Dabei sind für einzelne Lehrende oder ganze Gruppen von Lehrenden unterschiedliche Verteilungen möglich.

³ Zeitintensive Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, können auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung separat entschädigt werden.

⁴ Lehrende können für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts verpflichtet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

¹⁾Vgl. Art. 60 Abs. 1lit. b des Personalgesetzes (bGS [142.21](#)).

Art. 27 Beurteilung der Lehrenden

¹ Die Beurteilung der Lehrenden richtet sich nach den Weisungen über die Kriterien zur individuellen Lohnbestimmung¹⁾.

Art. 28 Methodenfreiheit

¹ Die Lehrenden geniessen beim Unterrichten im Rahmen der Vorgaben Methodenfreiheit.

Art. 29 Weitere Bestimmungen zur Anstellung der Lehrenden

¹ Hinsichtlich der Sozialpartnerschaft und der Anstellung der Lehrenden sind über dieses Gesetz hinaus das kantonale Personalgesetz²⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen massgebend.

VI. Eltern

Art. 30

¹ Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Sorge für minderjährige Lernende tragen, sind verpflichtet, diese in den Unterricht zu schicken.

² Lehrende, Schulleitung und Eltern volljähriger oder minderjähriger Lernender, sind soweit nötig zur gegenseitigen Information über wichtige Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet, insbesondere über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden.

³ Eltern volljähriger oder minderjähriger Lernender haben das Recht, nach vorgängiger Absprache mit der Schulleitung den Unterricht zu besuchen.

⁴ Volljährige Lernende haben das Recht, der Schulleitung gegenüber schriftlich zu erklären, dass die Schule ihre Eltern nicht mehr über wichtige Angelegenheiten nach Abs. 2 informiert und die Eltern nicht mehr zum Unterrichtsbesuch nach Abs. 3 zulässt.

¹⁾ bGS [142.211.3](#)

²⁾ bGS [142.21](#)

VII. Schulbetrieb

Art. 31 Dauer des Schuljahres und der unterrichtsfreien Zeit

¹ Beginn und Dauer des Schuljahres und der unterrichtsfreien Zeit richten sich nach den Vorschriften für die Volksschule.¹⁾

² Vorbehalten sind abweichende Regelungen für schulextern absolvierte Ausbildungseinheiten oder -veranstaltungen.

Art. 32 Disziplinarmaßnahmen

¹ Lehrende und Schulleitung sorgen für Disziplin und Ordnung. Sie sind berechtigt, bei geringfügigen Verstössen von Lernenden pädagogische und schulische Massnahmen zu treffen, welche die Würde nicht verletzen.

² Bei schwerwiegenden oder wiederholten geringfügigen Verstössen kann die Schulleitung die folgenden Disziplinarmaßnahmen verfügen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) Wegweisung aus dem Unterricht bis zu vier Wochen;
- c) Disziplinarbusse bis Fr. 1'000.- oder;
- d) definitiver Ausschluss von der Schule.

Art. 33 Schulreglement

¹ Das Schulreglement enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten, insbesondere zu den folgenden Bereichen:

- a) die Organisationsstruktur;
- b) die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten;
- c) die Organisation und Mitsprache der Lehrenden und der Lernenden;
- d) Verhaltensregeln;
- e) das Absenzenwesen.

² Der Regierungsrat kann die Kompetenz zum Erlass des Schulreglements delegieren.

¹⁾ Vgl. Art. 38 Abs. 1 des Schulgesetzes (bGS [411.0](#)) und Art. 37 Abs. 1 der Schulverordnung (bGS [411.1](#)).

Art. 34 Genehmigung der Schwerpunktfächer und Erlass der Lehrpläne

¹ Der Regierungsrat genehmigt die angebotenen Schwerpunktfächer der gymnasialen Bildungsgänge sowie die Berufsfelder der Fachmittelschule und erlässt die Schullehrpläne. Er kann die Kompetenz delegieren.

Art. 35 Schulärztlicher Dienst

¹ Eine Schulärztin oder ein Schularzt stellt die medizinische Beratung und Betreuung der kantonalen Mittelschule sicher.

² Der schulärztliche Dienst richtet sich nach den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung.¹⁾

4. Abschnitt: Ausserkantonale und private Mittelschulen

Art. 36 Zuweisung an eine ausserkantonale Mittelschule

¹ Sofern die Aufnahmevoraussetzungen der kantonalen oder der aufnehmenden Mittelschule erfüllt sind, können Lernende im Rahmen der Vereinbarungen mit anderen Kantonen an eine ausserkantonale Mittelschule zugewiesen werden, wenn

- a) der Schulweg an die kantonale Mittelschule nicht zumutbar ist oder
- b) die kantonale Mittelschule anerkannte Ausbildungsangebote nicht anbietet.

² Zwecks Bildung von Klassen mit ausgeglichenen Beständen und einer angemessenen räumlichen Auslastung können Lernende einer ausserkantonalen Mittelschule zugewiesen oder an die kantonale Schule aufgenommen werden. Die Zuweisung setzt das Einverständnis der oder des Lernenden, der Eltern sowie des Schulträgers der aufnehmenden Schule voraus.

³ Verlegen Lernende oder Studierende während einer laufenden Ausbildung den Wohnsitz in den Kanton Appenzell Ausserrhoden, so können sie für den Rest der Ausbildung einer ausserkantonalen Schule zugewiesen werden, sofern mindestens die Hälfte der Ausbildung absolviert ist. Ist kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig, übernimmt der Kanton das Schulgeld.

¹⁾ Vgl. Art. 19 des Gesundheitsgesetzes (bGS [811.1](#)) sowie Art. 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (bGS [811.11](#)).

Art. 37 Schulwahlfreiheit

¹ Der Besuch einer privaten oder ausserkantonalen Mittelschule nach eigener Wahl und auf eigene Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.¹⁾

5. Abschnitt: Finanzen

I. Mittelschulen

Art. 38 Kostenbeteiligung der Lernenden und Gebühren

¹ Der Pflichtunterricht an der kantonalen Mittelschule oder an einer zugewiesenen ausserkantonalen Mittelschule ist für Lernende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden unentgeltlich.

² Die Lernenden beziehungsweise die Eltern tragen die Kosten für den Schulweg, die persönlich benötigten Lehrmittel und Schulmaterialien sowie für besondere schulische Aktivitäten.

³ Für den Besuch des freiwilligen Instrumentalunterrichts werden Gebühren erhoben.

⁴ Für den Besuch von Freifächern können Gebühren erhoben werden.

⁵ In Härtefällen können Gebühren gemäss Abs. 3 und 4 erlassen werden.

Art. 39 Schulgeld für ausserkantonale oder ausländische Lernende

¹ Besuchen Lernende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons die kantonale Mittelschule, so entrichten sie ein Schulgeld.

² Besteht für Lernende gemäss Abs. 1 mit dem Herkunftskanton oder dem Herkunftsland keine Vereinbarung, so richtet sich das Schulgeld nach bestehenden Vereinbarungen.²⁾

⁴ In Härtefällen kann auf die Entrichtung eines Schulgeldes verzichtet werden.

¹⁾ Vgl. Art. 37 Abs. 3 der Kantonsverfassung (bGS [111.1](#)).

²⁾ Insb. nach dem Regionalen Schulabkommen (bGS [411.7](#)).

II. Voranschlag und Rechnung

Art. 40

¹ Die kantonale Mittelschule wird mit Globalkredit und Leistungsauftrag nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes¹⁾ geführt.

III. Tertiärstufe

Art. 41 Kostenbeiträge der Studierenden

¹ Die vom Kanton zu tragenden Schulgelder für den Besuch einer ausserkantonalen Bildungseinrichtung der Tertiärstufe richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen.

² Der Kanton erhebt von den Studierenden nur dann Kostenbeiträge, wenn eine Vereinbarung dies ausdrücklich vorsieht.

6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 42 Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten

¹ Die zuständige kantonale Behörde erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die vom Bundesstatistikgesetz erfasst werden.

² Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind berechtigt und verpflichtet, die Schulleitung einer Mittelschule oder einer tertiären Bildungseinrichtung

- a) über eine mögliche oder feststehende erhebliche Gefährdung einer Vielzahl von Menschen durch Lernende oder Lehrende oder
- b) über die Eröffnung von Strafverfahren betreffend Gewaltverbrechen von Lernenden oder Lehrenden zu informieren.

³ Mitarbeitende von Sekundarschulen sind berechtigt und verpflichtet, den Mittelschulen Zeugnisnoten und weitere Beurteilungen von Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen von Aufnahmeprüfungen mitzuteilen.

¹⁾ bGS [612.0](#)

⁴ Die Kündigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einer Mittelschulen oder einer Bildungseinrichtung der Tertiärstufe aufgrund einer schweren Pflichtverletzung oder einer fehlender Eignung zum Lehrberuf ist der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Art. 43 Übergangsbestimmungen

¹ Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich¹⁾ gelten Akkreditierungen von Studiengängen der Tertiärstufe durch die Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) auf der Basis einer Überprüfung des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) als anerkannt.

II.

1.

Das Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005²⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 2 (geändert)

² Es beträgt

- a) **(neu)** für Lehrende entweder 1/12 des Jahreslohns oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien während der Unterrichtszeit;
- b) **(neu)** für alle anderen Mitarbeitenden entweder 10 Arbeitstage bezahlter Ferien und 1/24 des Jahreslohnes oder 20 Arbeitstage bezahlter Ferien.

2.

Das Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24. September 2000³⁾ (Stand 1. August 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Schulung, Ausbildung und Erziehung an der Volksschule im Kanton.

¹⁾ BBl 2011 7455

²⁾ bGS [142.21](#)

³⁾ bGS [411.0](#)

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 15

Aufgehoben.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Der Besuch der öffentlichen Volksschulen ist unentgeltlich.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 46 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 49

Aufgehoben.

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement Bildung leitet das gesamte Volksschulwesen des Kantons.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Volksschulwesen im Kanton aus.

3.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG) vom 24. September 2007¹⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 4 (neu)

2.1 II.a Lehrende

Art. 4a (neu)

¹ Der Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende an der Berufsfachschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung.

² Die Netto-Gesamtarbeitszeit richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

Art. 14a (neu)

Anerkennung von Ausbildungsgängen

¹ Für die Anerkennung von Bildungsgängen der höheren Berufsbildung gelten die Regelungen des Gesetzes über die Mittelschulen und die tertiäre Bildung sinngemäss.

III.

Die Verordnung über Beitragsleistungen des Kantons an den Besuch von Schulen auf der Sekundarstufe II, mit denen keine Vereinbarungen bestehen vom 8. April 2003²⁾ (Stand 1. August 2003) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ bGS [414.11](#)

²⁾ bGS [411.8](#)